BUD / Interpellation Cavelti Häller-Jonschwil / Lüthi-St.Gallen vom 14. September 2026

Windenergie lokal verankern – ist die Regierung bereit, Beteiligungsmodelle verbindlicher zu gestalten?

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Franziska Cavelti Häller-Jonschwil und Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2026 nach der Bereitschaft der Regierung, Beteiligungsmodelle für Windenergieanlagen verbindlicher zu gestalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Anzahl von Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen nimmt schweizweit zu. Der «Windexpress» des Bundes hat das Ziel, Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Er stärkt insbesondere die Rolle der Kantone bei der Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen von nationalem Interesse. Mit der Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergieprojekten durch die Betreiber soll deren Akzeptanz erhöht werden. Die Kantone verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze. Mit dem sogenannten Windzins haben die Kantone Schaffhausen und Thurgau eine neue Abgabe eingeführt. Er ist kein eigentlicher Konzessionszins wie der Wasserzins, da für die Nutzung der Windenergie kein entsprechendes staatliches Nutzungsrecht besteht. Die beiden Kantone schaffen damit aber eine Abgeltung für die Auswirkungen von Windenergieanlagen, insbesondere auf das Landschaftsbild. Während im Kanton Schaffhausen ein maximaler Betrag je Nennleistung definiert wurde, setzt sich die Abgabe im Kanton Thurgau aus einem festen Betrag je Nennleistung und einem variablen Betrag auf Basis der Stromproduktion zusammen. Ob und wie sich der Windzins auf die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen und die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte auswirkt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend zu beurteilen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die inzwischen geltenden bzw. beschlossenen Modelle der Kantone Luzern und Thurgau, die Beteiligungsangebote gesetzlich verankern, ohne eine bestimmte Beteiligungsform vorzuschreiben? Wie beurteilt sie insbesondere den im Thurgau zusätzlich beschlossenen Windzins?*

   Grundsätzlich können gesetzliche Vorgaben für Beteiligungsangebote durch Betreiber für die Akzeptanz von Windenergieprojekten hilfreich sein. Ob und in welchem Ausmass solche Vorgaben tatsächlich zu einer höheren Akzeptanz führen, ist derzeit jedoch in der Praxis nicht belegt. Die Kantone Luzern und Thurgau haben zwar gesetzliche Vorgaben für eine Beteiligung, aber ohne konkret vorgeschriebene Mindestbeteiligung. So bleibt es den jeweiligen Projektträgern überlassen, welche Form und welchen Umfang ein Beteiligungsangebot annimmt.

   Der im Kanton Thurgau eingeführte Windzins unterscheidet sich grundsätzlich von den bisher skizzierten Beteiligungsmodellen und kommt der Standortgemeinde zugute. Er kann dazu beitragen, dass der finanzielle Nutzen von Windenergieanlagen vor Ort stärker wahrgenommen wird. Standortgemeinden haben durch diese Abgabe höhere finanzielle Einnahmen. Dies gilt auch, wenn Windenergieanlagen an der Grenze zu einer benachbarten

Gemeinde liegen und die Auswirkungen der Anlagen, insbesondere auf das Landschaftsbild, von der Nachbargemeinde aus ebenfalls oder sogar stärker wahrgenommen werden können. Die finanziellen Vorteile und die wahrgenommenen Auswirkungen können damit räumlich auseinanderfallen. Diese Ungleichbehandlung kann sich wiederum negativ auf die Akzeptanz von Projekten auswirken. Ebenso ist zu beachten, dass zusätzliche Abgaben wie ein Windzins die Kosten eines Projekts erhöhen und dessen Wirtschaftlichkeit entsprechend beeinflussen. Soll der Zubau von erneuerbarer Stromproduktion mit hohem Winterstromanteil in dem vom Bund vorgesehenen Tempo vorangehen, sind Abgaben als Abgeltung für Auswirkungen auf das Landschaftsbild kritisch zu hinterfragen.

2. *Unter welchen konkreten inhaltlichen, rechtlichen oder praktischen Voraussetzungen wäre die Regierung bereit, auch im Kanton St.Gallen eine flexible gesetzliche oder vergleichbar verbindliche Regelung für Beteiligungsangebote bei Windenergieprojekten zu unterstützen?*

   Die Regierung beobachtet laufend, wie sich Technologien, Bewilligungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten bei der Windenergie entwickeln. Eine hohe Qualität der Planung, eine frühzeitige und transparente Information, eine angemessene Mitwirkung sowie die Berücksichtigung von Anliegen der betroffenen Bevölkerung sind zentrale Voraussetzungen für die lokale Befürwortung von Windenergieprojekten. Finanzielle Beteiligungsmodelle können ein weiterer Faktor sein, stellen aber keine nachgewiesene Voraussetzung für deren Akzeptanz dar. Insbesondere liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse vor, wonach eine gesetzliche Angebotspflicht zu einer höheren Akzeptanz von Windenergieprojekten führt. Die Regierung hält deshalb am Grundsatz fest, dass Beteiligungs- und Wertschöpfungsmodelle auf freiwilliger und projektspezifischer Basis entwickelt werden sollen. Sie wird die Erfahrungen in anderen Kantonen weiter beobachten und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erneut beurteilen, ob sich daraus ein Handlungsbedarf für den Kanton St.Gallen ergibt.

3. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass flexible gesetzliche Beteiligungsmodelle, wie sie Luzern und Thurgau kennen, sich wesentlich von der in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.25.70 abgelehnten starren Mindestbeteiligung unterscheiden? Wenn nein, weshalb nicht?*

   Ja, eine flexible gesetzliche Angebotspflicht unterscheidet sich grundsätzlich von einer starren Mindestbeteiligung. Die gesetzlichen Beteiligungsmodelle der Kantone Luzern und Thurgau sehen vor, dass Anlagenbetreiber Beteiligungsangebote machen müssen. Sie enthalten jedoch keine Vorgabe dazu, in welchem Umfang diese Angebote zu erfolgen haben.

4. *Ist die Regierung bereit, eine entsprechende Bestimmung im Planungs- und Baugesetz oder im Energiegesetz vertieft zu prüfen und das Gesetz entsprechend anzupassen? Falls nein: Welche sachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Regierung dafür, in St.Gallen weiterhin vollständig auf Freiwilligkeit zu setzen?*

   Die Regierung erachtet es aktuell nicht als zielführend vertieft zu prüfen, ob eine entsprechende Bestimmung im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) oder im Energiegesetz (sGS 741.1) verankert werden soll. Sie erachtet nach wie vor die Beteiligung kommunaler und/oder regionaler Energieversorgungsunternehmen, gegebenenfalls in Form einer Betreibergesellschaft, als einfach realisierbare und zielführende Alternative (vgl. auch Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.24.66 «Bürgerwindräder: ein Modell der Zukunft?»). Sämtliche im Kanton St.Gallen bekannten Trägerschaften sehen Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, lokale Industrie- und Energieversorgungsunternehmen, Kooperationen,

Genossenschaften oder Bürgerinnen und Bürger vor. Aus Sicht der Regierung besteht daher kein Anlass, die heute bestehenden freiwilligen Beteiligungsmodelle durch eine verbindliche gesetzliche Vorgabe zu ersetzen.